

GL_GERICHTE GL-1278 vom 26. Juni 2020

GL Gerichte, 2020-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1278

FR: GL_GERICHTE GL-1278 du 26 juin 2020

IT: GL_GERICHTE GL-1278 del 26 giugno 2020

Erwägungen

E. 28

Februar 2015 zugesprochen (act. 128 S. 91 Dispositiv-Ziff. 14 sowie S. 86 E. 11.). Mit Anschlussberufung beantragt sie eine Erhöhung der Genugtuung auf CHF 12'000.- (act. 154).

Die Vorinstanz hielt zur Bemessung der Genugtuung fest, E._____ sei im Zeitpunkt des Übergriffs fast volljährig gewesen; es habe sich zudem um einen "relativ geringen Übergriff" gehandelt. Insofern sei daher eine im Vergleich zu D._____ tiefere Genugtuung festzusetzen (act. 128 S. 86 E. 11).

Die Argumentation der Vorinstanz greift zu kurz, wie die Rechtsvertreterin von E._____ an der Berufungsverhandlung zutreffend aufgezeigt hat (act. 179 S. 76 f.). Ganz ähnlich wie D._____ wurde auch E._____ durch die Untat des Beschuldigten nachhaltig traumatisiert und wurde sie zudem in ihrer sexuellen Entwicklung massiv beeinträchtigt (siehe act. 180/1 und 2). Genugtuungserhöhend fällt neben dem sexuellen Übergriff die vorangegangene medikamentöse Betäubung ins Gewicht, ebenso der Umstand, dass der Beschuldigte eine Vertrauensstellung ausgenutzt hat. Bei alledem drängt sich eine gegenüber dem vorinstanzlichen Entscheid klar höhere Genugtuung auf; diese ist hier auf CHF 10'000.- zu bemessen. Soweit die Rechtsvertreterin von E._____ eine noch höhere Summe fordert, kann ihr nicht gefolgt werden. Dies nicht zuletzt auch darum, weil die Rechtsvertreterin zur Begründung der höheren Forderung zugleich noch einen Vorfall heranzieht, der sich wenige Wochen zuvor zugetragen hatte. Diese Begebenheit ist indes nicht Gegenstand der Anklage und darf daher auch bei der Bemessung der Genugtuung keine Rolle spielen.

Damit ist in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung von E._____ die Genugtuung auf CHF 10'000.- zu bemessen, zuzüglich 5 % Zins ab 28. Februar 2015, dem Datum des hier beurteilten sexuellen Übergriffs.

10.2.3 Genugtuung für C._____

Die Privatklägerin C._____ hatte erstinstanzlich eine Genugtuung in Höhe von CHF 20'000.- geltend gemacht; zugesprochen erhielt sie CHF 10'000.- nebst 5 % Zins seit 1. Januar 2010 (act. 128 S. 90 Dispositiv-Ziff. 12 sowie S. 84 f. E. 9). In ihrer Anschlussberufung fordert die Privatklägerin wiederum den ursprünglich eingeklagten Betrag von CHF 20'000.- (act. 156 und act. 179 S. 85 f.).

Die Anschlussberufung ist weitgehend begründet. Bei sexuellen Übergriffen an Kindern liegen die Genugtuungssummen in der Regel zwischen CHF 10'000.- und CHF 50'000.- (siehe dazu ZK-Landolt, N 469 zu Art. 49 OR mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund ist vorliegend die Genugtuung für C._____ im erstinstanzlichen Entscheid zu tief ausgefallen. Denn vorab die Schutzwürdigkeit des Opfers ist der Spiegel des Unrechtsgehaltes; je

schutzbedürftiger das Opfer ist, desto gravierender erscheint das ihm angetane Unrecht. Schutzwürdig ist das Opfer vor allem, wenn es nicht fähig ist, sich aus eigener Kraft den Handlungen des Täters zu entziehen. Diese Kraft fehlt dem Opfer, solange es unselbständig ist und/oder vom Täter abhängt (siehe dazu Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht, Band I, S. 160 ff. Ziff. 1.4.1.1. und 1.4.1.2.). Vorliegend war C._____ in diesem Sinne schutzbedürftig, als sie damals als Kind vom Beschuldigten missbraucht wurde; da es sich beim Beschuldigten sodann um den Partner der Mutter handelte, war sie ihm ausgeliefert, zumal die Mutter ihr keine Hilfestellung bot (siehe dazu oben E. III. 4.3.4). Wie die Rechtsvertreterin der Privatklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung zutreffend ausführte (act. 179 S. 86), verletzte der Beschuldigte die Persönlichkeit der Privatklägerin auf das Schändlichste, indem er über längere Zeit hinweg das Abhängigkeitsverhältnis ("Stiefvater" ■ Kind) mehrmals skrupellos ausnutzte und insofern sein Verschulden besonders schwer wiegt. Die erfolgten Übergriffe haben die Geschädigte in ihrer (kindlichen) Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt (siehe dazu auch act. 181). All dies hat die Vorinstanz bei der Bemessung der Genugtuung unzureichend gewichtet.

Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände erscheint eine Genugtuung von CHF 17'000.- als angemessen (zuzüglich 5 % Zins antragsgemäss ab 1. Januar 2010) und ist in diesem Sinne die Anschlussberufung von C._____ teilweise gutzuheissen.

11. Einziehung von beschlagnahmten Gegenständen

Der Rechtsvertreter des Beschuldigten hat in seiner Berufungserklärung (act. 138) ferner auch Dispositiv-Ziff. 7 und damit die darin angeordnete Vernichtung von beschlagnahmten Gegenständen angefochten. Anlässlich der Berufungsverhandlungen erfolgten hierzu jedoch keinerlei Ausführungen der Verteidigung, weshalb von einem Berufungsrückzug auszugehen ist, zumal sich die Verteidigung vor Vorinstanz mit dem Einzug von beschlagnahmten Gegenständen teilweise einverstanden erklärt hatte. Ohnehin ist die verfügte Einziehung nicht zu beanstanden; es kann hierzu auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (act. 128 S. 80 f.).

IV.

Zusammenfassung und Kostenregelung

1.

Als Ergebnis des obergerichtlichen Verfahrens ist festzuhalten:

Die Berufung des Beschuldigten ist vollumfänglich abzuweisen;

die Berufung der Privatklägerin D._____ ist gutzuheissen (Erhöhung der Genugtuung von CHF 10'000.- auf antragsgemäss CHF 12'000.-);

die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist gutzuheissen (Vollzug der gesamten Freiheitsstrafe von 28 Monaten);

die Anschlussberufung der Privatklägerin C._____ ist teilweise gutzuheissen (Erhöhung der Genugtuung von CHF 10'000.- auf CHF 17'000.-, wobei insgesamt CHF 20'000.- beantragt waren);

die Anschlussberufung der Privatklägerin E._____ ist teilweise gutzuheissen (Erhöhung der Genugtuung von CHF 7'000.- auf CHF 10'000.-, wobei insgesamt CHF 12'000.- beantragt waren).

2.

In formaler Hinsicht fällt das Obergericht ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO).

3.

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 6'000.- festzusetzen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). Die betreffende Gebühr ist beim vorliegenden Ausgang des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

4.

Da das Obergericht als Rechtsmittelinstanz vorliegend einen neuen Entscheid fällt, ist auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden. Es ist kein Grund ersichtlich, welcher eine Änderung des vorinstanzlichen Kostenspruchs nahelegen würde, zumal auch der Beschuldigte hiergegen keine konkreten Einwendungen vorgebracht hat. Die entsprechende Kostenregelung (act. 128 S. 91 Dispositiv-Ziff. 15 - 21) ist daher zu bestätigen, wobei im nachfolgenden Dispositiv unter Ziffer 14 die Gerichtsgebühr beider Instanzen (Vorinstanz: CHF 6'000.-; Obergericht: CHF 6'000.-) als Gesamtbetrag festgehalten wird.

5.

5.1 Den Privatklägerinnen C. _____, D. _____ und E. _____ wurde auch für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt (siehe act. 160 ■ 162). Damit sind ihre Rechtsvertreterinnen vorab vom Staat zu entschädigen und fällt die Entscheidung über die Höhe der Vergütung in die Zuständigkeit des erkennenden Sachgerichts (Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO).

Die unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen sind aus der Gerichtskasse zu einem reduzierten Stundenansatz von CHF 180.- zu entschädigen (Art. 6 des Tarifs für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung; GS III I/5). Die von den Rechtsvertreterinnen eingereichten Honorarnoten basieren auf dem genannten Stundenansatz und sind zudem die darin aufgelisteten Bemühungen sachbezogen und angemessen; infolgedessen sind den Rechtsvertreterinnen für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse die folgenden Vergütungen zu entrichten (jeweils inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer): an Rechtsanwältin lic. iur. M. _____ CHF 5'156.15 (siehe act. 182/4), an Advokatin lic. iur. N. _____ CHF 5'482.- (siehe act. 182/2) sowie an Rechtsanwältin Dr. iur. O. _____ CHF 5'439.05 (siehe act. 180/3).

5.2 Die eben besprochenen Auslagen für die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen gelten als Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO; siehe dazu Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2018, N 1 zu Art. 138 StPO), die vorliegend vom Beschuldigten zu tragen sind (Art. 428 Abs. 1 und 3 sowie Art. 426 Abs. 1 StPO).

Indes hat der Beschuldigte konkret die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaft nur zu bezahlen, wenn er sich in günstigen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). Hiervon ist die Vorinstanz für die in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren angefallenen Anwaltskosten der Privatklägerschaft ausgegangen und hat die entsprechenden Kosten (inkl. in einem Fall eine

Nachzahlungspflicht für die Differenz zwischen amtlichem und vollem Honorar) im ganzen Umfang dem Beschuldigten überbunden (act. 128 S. 91 f. Dispositiv-Ziff. 15 und Ziff. 16 sowie Ziff. 20, siehe ferner S. 87 E. 4.). Dagegen trug der Beschuldigte im Berufungsverfahren keine Einwendungen vor, weshalb darauf nicht mehr zurückzukommen ist.

Für die im Berufungsverfahren angefallenen Kosten der Rechtsvertretung der Privatklägerinnen drängt sich nun allerdings eine von der Vorinstanz abweichende Beurteilung auf. Mit dem vorliegenden Berufungsentscheid erwachsen dem Beschuldigten ohnehin schon über CHF 70'000.- Verfahrenskosten (siehe nachfolgend Dispositiv-Ziff. 14), hat er sodann für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 3'400.- an die Privatklägerin D._____ zu entrichten (nachfolgend Dispositiv Ziff. 19), schuldet er zudem Genugtuungszahlungen von insgesamt CHF 39'000.- zuzüglich Zinsen (nachfolgend Dispositiv-Ziff. 11-13) und betragen die Kosten seiner Wahlverteidigung knapp CHF 32'000.- (act. 182/1). Angesichts dieser bestehenden Zahlungsverpflichtungen lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht mehr als günstig bezeichnen. Von günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 426 Abs. 4 StPO kann nämlich nur die Rede sein, wenn aufgrund der konkreten finanziellen Situation des Beschuldigten eine Kostenübernahme durch den Staat als stossend erscheint (siehe dazu BSK-Domeisen, N 19 zu Art. 426 StPO); dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, verfügt der Beschuldigte nämlich weder über ein beachtliches Einkommen noch über ein relevantes Vermögen (siehe dazu act. 2/IX/4 sowie act. 196/1+2). Eine Überwälzung der hier vom Staat finanzierten Anwaltskosten der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen auf den Beschuldigten ist damit ausgeschlossen, wobei auch kein nachträglicher Bezug dieser Kosten beim Beschuldigten vorbehalten werden kann (siehe dazu Schmid/Jositsch, a.a.O., N 12 zu Art. 426 StPO; mutmasslich a.M. bezüglich nachträglicher Einforderung BSK-Domeisen, N 19 zu Art. 426 StPO).

6.

6.1 Die Privatklägerinnen C._____, D._____ und E._____ verlangen sodann vom Beschuldigten als Parteientschädigung für das Berufungsverfahren den Differenzbetrag zwischen dem aus der Staatskasse finanzierten amtlichen (reduzierten) Anwaltshonorar und dem vollen Anwaltshonorar (siehe oben die Rechtsbegehren der Privatklägerinnen, dort je Antrag Ziff. 3).

6.2 Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Diese Voraussetzung einer Entschädigungspflicht des Beschuldigten ist vorliegend gegeben, haben sich nämlich die Privatklägerinnen als Straf- und Zivilklägerinnen konstituiert und wird vorliegend der Beschuldigte verurteilt und zur Bezahlung von Genugtuung verpflichtet (siehe dazu Schmid/Jositsch, a.a.O., N 6 zu Art. 433 StPO).

Die Ersatzansprüche der Privatklägerschaft unter dem vorliegenden Titel beschränken sich grundsätzlich auf die Anwaltskosten (siehe Schmid/Jositsch, a.a.O., N 3 zu Art. 433 StPO; BSK-Wehrenberg/Frank, N 19 zu Art. 433 StPO). Vorliegend wurde den drei Privatklägerinnen für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und erhalten deren Rechtsvertreterinnen aus der Gerichtskasse ein (reduziertes) amtliches Honorar ausbezahlt. Nach früherer Praxis unter der Herrschaft des bis Ende 2010 in Kraft

gestandenen kantonalen Prozessrechts war es bei dieser Konstellation ausgeschlossen, dass gegenüber einem Beschuldigten noch hätte die Differenz zwischen dem amtlichen und dem vollen Honorar geltend gemacht werden können. Im Lichte von Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO ist es indes heute möglich, den entsprechenden Differenzbetrag als Entschädigung im Sinne von Art. 433 StPO einzufordern. Diese scheint im Übrigen nicht zuletzt auch aus folgender Überlegung vertretbar: Bei Obsiegen der Privatklägerschaft liesse sich nämlich argumentieren, dass die unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird, weil die Privatklägerschaft von der beschuldigten Person schadlos zu halten ist (Art. 433 StPO; siehe dazu Schmid/ Jositsch, a.a.O., N 3 zu Art. 138 StPO); in dieser Situation könnte dann die Privatklägerschaft gegenüber dem Beschuldigten von vornherein nicht bloss eine reduzierte amtliche, sondern die volle Anwaltsentschädigung geltend machen.

Bei der Berechnung der vollen Anwaltsentschädigung ist antragsgemäss von einem hier als vertretbar zu bezeichnenden Stundenansatz von CHF 220.- auszugehen. Der Differenzbetrag gegenüber der amtlichen Entschädigung von CHF 180.- pro Stunde beträgt folglich CHF 40.-. Auf der Basis der von den Rechtsvertreterinnen im Berufungsverfahren gerechtfertigterweise geleisteten Arbeitsstunden sind somit die folgenden Entschädigungszahlungen (je inkl. Mehrwertsteuer) geschuldet (siehe dazu act. 180/4, act. 182/3 und act. 182/4):

An C. _____:

CHF 1'134.70;

an D. _____:

CHF 1'134.40;

an E. _____:

CHF 1'214.60.

Der Beschuldigte schuldet diese Entschädigungen allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO); es kann hierzu auf die vorstehenden Ausführungen in E. 5.2 verwiesen werden.

7.

Die Privatklägerin C. _____ hat nach durchgeführter Berufungsverhandlung mit Eingabe vom 17. Oktober 2017 (act. 187) beantragt, es sei das für den Beschuldigten erstinstanzlich angeordnete Kontakt- und Rayonverbot nicht nur auf den Wohnort der Privatklägerin zu beschränken, sondern auf deren Arbeitsort auszuweiten. Vorliegend besteht nun allerdings keine Rechtsgrundlage mehr dafür, dem Beschuldigten Weisungen aufzuerlegen; dies deshalb, weil der Beschuldigte die ganze Freiheitsstrafe zu verbüssen hat und daher auch kein Raum mehr für eine Probezeit besteht (siehe oben E. III. 8).

Der Rechtsvertreter des Beschuldigten hat zu dem von der Privatklägerin C. _____ erst hinterher gestellten Gesuch innert der ihm vom Obergericht angesetzten Frist (siehe act. 188) nachträglich Stellung bezogen (act. 189). Für diese nachträglich verfasste Stellungnahme ist der Beschuldigte antragsgemäss zu entschädigen (analog Art. 428 Abs. 1 und Art. 427 Abs. 1 StPO). Dies deshalb, weil dem hinterher gestellten Gesuch der Privatklägerin so oder anders nicht hätte gefolgt werden können. Der Arbeitsort der Privatklägerin, auf den sie das Rayonverbot ausgedehnt haben wollte, befindet sich nämlich

in einem Einkaufszentrum und wäre es daher nicht mehr verhältnismässig gewesen, dem Beschuldigten sozusagen das Betreten dieses Zentrums zu verbieten.

Das Gericht erkennt:

1.

Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig

-

der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB (D. _____, E. _____);

-

der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (C. _____);

-

der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 al. 1 und al. 2 StGB (E. _____);

-

der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. e WG und Art. 5 Abs. 1 lit. e WG (Verbringen eines Elektroschockgeräts in das schweizerische Staatsgebiet und unerlaubter Besitz desselben);

-

der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV (ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren).

2.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten wird eingestellt hinsichtlich

des unsorgfältigen Aufbewahrens einer Waffe gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. e WG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 WG;

der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 SVG und Art. 28 Abs. 1 VRV;

des Erwerbs, Besitzes und Konsums von Benzodiazepinen im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 lit. d, Art. 1 lit. b und Art. 2b BetmG.

3.

Der Beschuldigte wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten. Die Strafe ist in ihrer gesamten Länge zu vollziehen, wobei die erstandene Polizei- und Untersuchungshaft von 5 Tagen angerechnet wird.

4.

Es wird festgestellt, dass im vorliegenden Strafprozess das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

5.

Dem Beschuldigten wird in Anwendung von Art. 67 Abs. 1 StGB jedwede Art von Heilbehandlung an Frauen für 5 Jahre verboten.

Dem Beschuldigten wird in Anwendung von aArt. 67 Abs. 3 StGB in der bis Ende 2018 geltenden Fassung jedwede Art von Heilbehandlung an Kindern für 10 Jahre verboten.

6.

Die folgenden beim Beschuldigten beschlagnahmten Gegenstände und Medikamente (act. 2/III/4-6, act. 2/III/10, Lagernummer SN 168/12) werden eingezogen und vernichtet:

A1 (Flaschenöffner in Penisform)

A3 (Omezol)

A4 (36 Mogadon Schlaftabletten)

A8 (Elektroschocker inkl. zwei Batterien)

A10 (Stilnox Tabletten)

B2 (Agenda 2012 schwarz)

B3 (Mogadon Schachtel und lose)

B4 (ein Co-Amoxi-Mepha 1000)

B5 (ein Temesta 1.0 mg)

B6 (leere Packung Zolpidom)

B7 (Plastikbecher mit 4.5 Mogadon)

B8 (Notizzettel "ganz locker")

B9 (Flasche Ethanol)

B10 (zwei DVD Libosan)

B11 (Holzschachtel aus Persien)

B12 (acht CDs/DVDs)

7.

Die folgenden beim Beschuldigten beschlagnahmten Gegenstände (act. 2/III/4-6, act. 2/III/10, Lagernummer SN 168/12) werden diesem auf erstes Verlangen herausgegeben:

A2 (Fotoapparat Sony)

A5 (Buch weisse und schwarze Magie)

A6 (PC Maxdata)

A7 (iMac silber inkl. Maus und Tastatur samt zwei Wolldecken)

A9 (zwei USB-Sticks)

B1 (Laptop Lenovo samt Netzteil)

Effekte 01 (iPhone 4S, schwarz)

8.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Kanton Zürich CHF 6'000.- als Schadenersatz zu bezahlen.

9.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Kanton Glarus CHF 273.75 als Schadenersatz zu bezahlen.

10.

Im Übrigen wird festgestellt, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach für den noch nicht bezifferbaren, verursachten Schaden haftbar und entschädigungspflichtig ist. Bezüglich Höhe des Anspruchs werden die Privatklägerinnen auf den Zivilweg verwiesen.

Die Privatklägerin E._____ wird mit ihrer Klage auf Herausgabe von Swarovsky-Ohringern auf den Zivilweg verwiesen.

11.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ als Genugtuung CHF 17'000.- nebst 5 % Zins seit 1. Januar 2010 zu bezahlen.

12.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D._____ als Genugtuung CHF 12'000.- nebst 5 % Zins seit 6. April 2012 zu bezahlen.

13.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin E._____ als Genugtuung CHF 10'000.- nebst 5 % Zins seit 28. Februar 2015 zu bezahlen.

14.

Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00047 und das Berufungsverfahren wird auf insgesamt CHF 12'000.- festgesetzt.

Die weiteren Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen

Verfahrens betragen:

CHF

300.-

Rechnung Schulpsychologischer Dienst;

CHF

400.-

SG.2012.00278 Gerichtsgebühr;

CHF

80.-

Dr. med. [...];

CHF

202.60

KG Glarus, Untersuch der beschuldigten Person;

CHF

1'169.75

IRM Zürich, Analysen betreffend beschuldigte Person;

CHF

3'960.-

IRM Zürich, Gutachten betreffend beschuldigte Person;

CHF

1'024.80

IRM Zürich, Gutachten betreffend E._____;

CHF

1'376.10

IRM Zürich, Analysen betreffend E._____;

CHF

3'463.80

Zwischenabrechnung unentgeltliche Verbeiständung C._____

CHF

48.-

IRM Zürich (E._____);

CHF

4'308.50

IRM Zürich (E._____);

CHF

517.-

IRM Zürich, DNA-Analysen beschuldigte Person;

CHF

3'500.-

Kosten Anklage;

CHF

13'296.35

unentgeltliche Verbeiständung C._____;

CHF

11'605.70

unentgeltliche Verbeiständung D._____;

CHF

16'890.10

unentgeltliche Verbeiständung E._____.

15.

Die Kosten gemäss Ziffer 14 hiervor werden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt und von ihm bezogen.

16.

Rechtsanwältin lic. iur M._____ bzw. RechtsanwältinMLaw P._____ werden als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00047 mit CHF 13'296.35 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass die Gerichtskasse inzwischen bereits CHF 9'000.- ausbezahlt hat.

Rechtsanwältin lic. iur M._____ wird als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Berufungsverfahren mit CHF 5'156.15 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

17.

Advokatinlic. iur. N._____ wird als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00047 mit CHF 14'000.- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass die Gerichtskasse inzwischen bereits CHF 10'000.- ausbezahlt hat.

Advokatinlic. iur. N._____ wird als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Berufungsverfahren mit CHF 5'482.- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

18.

RechtsanwältinDr. iur. O._____ wird als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00047 mit CHF 16'890.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass die Gerichtskasse inzwischen bereits CHF 12'000.- ausbezahlt hat.

RechtsanwältinDr. iur. O._____ wird als unentgeltliche Rechtsvertretung für das Berufungsverfahren mit CHF 5'439.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

19.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D._____ für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00047eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3'400.- (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

20.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, der Privatklägerin D._____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'134.40 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

21.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, der Privatklägerin C._____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'134.70 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

22.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, der Privatklägerin E._____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'214.60 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

23.

Die Privatklägerin C._____ wird verpflichtet, dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 600.- (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

24.

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.